



Merkblatt über die Eintragung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Rechtseinheit

Für die Eintragung einer Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz im Ausland sind die Artikel 160 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und Artikel 113 ff. der Handelsregisterverordnung (HRegV) anwendbar. Demnach sind dem Handelsregisteramt die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. **Anmeldung**, unterzeichnet durch eine oder mehrere für die Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung oder durch eine bevollmächtigte Drittperson (bitte Kopie der Vollmacht beilegen; Art. 17 und 18 HRegV); Mit Ausnahme der bevollmächtigten Drittperson sind diese Unterschrift(en) sowie die Unterschriften aller bei der Zweigniederlassung einzutragenden zeichnungsberechtigten Personen in beglaubigter Form beizufügen.
2. Aktueller (d.h. maximal 2 Monate alter) **Auszug aus dem Handelsregister am Sitz der Hauptniederlassung oder gleichwertiger amtlicher Nachweis** darüber, dass die Hauptniederlassung nach ausländischem Recht rechtmässig besteht (Art. 113 Abs. 1 lit. a HRegV). Das Dokument muss amtlich beglaubigt und überbeglaubigt oder mit einer Apostille ergänzt sein.
3. Bei juristischen Personen ein **beglaubigtes Exemplar der geltenden Statuten oder des entsprechenden Dokumentes der Hauptniederlassung** (Art. 113 Abs. 1 lit. b HRegV). Das Dokument muss von der für die Hauptniederlassung zuständigen Registerbehörde oder einem anderen zuständigen Amt oder Notar beglaubigt werden.

Wenn im Auszug oder Statuten die für den schweizerischen Handelsregistereintrag nach Art. 114 HRegV erforderlichen Angaben zu Höhe und Währung eines allfälligen Kapitals sowie der darauf einbezahlte Betrag fehlen, so müssen diese Information mit einem zusätzlichen amtlichen Dokument nachgewiesen werden. Ist kein entsprechendes amtliches Dokument erhältlich, so kann eine schriftliche Bestätigung der Verwaltung eingereicht werden.

4. **Protokoll oder Protokollauszug** des zuständigen Organs der Hauptniederlassung über den Beschluss zur Errichtung der Zweigniederlassung und die Bestellung der für die Zweigniederlassung vertretungsberechtigten Personen (Art. 113 Abs. 1 lit. c und d HRegV). Der Beschluss muss zudem die Angaben zu Firma, Sitz und Zweck der Zweigniederlassung enthalten.
5. **Erklärung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters**, dass der Zweigniederlassung ein Rechtsdomizil am Sitz der Zweigniederlassung gewährt wird **oder** die **Bestätigung** auf der Anmeldung, dass die Zweigniederlassung über **eigene Büros** verfügt. Wir behalten uns vor, eine Kopie des Mietvertrages über eigene Büroräumlichkeiten zu verlangen.

Weitere Hinweise:

Existenznachweis:

Auszüge von ausländischen Registern müssen von der zuständigen Registerbehörde beglaubigt und mit einer entsprechenden Apostille ergänzt werden. Durch Urkundspersonen beglaubigte Auszüge dürfen wir nur dann als gleichwertig akzeptieren, wenn die Urkundspersonen

son den materiellen Bestand der Rechtseinheit bestätigt. Eine Bestätigung, dass es sich beim betreffenden «Certificate» um eine getreue Kopie handelt, ist nicht ausreichend (SHK HRegV-Siffert, Art. 24, N 5).

Übersetzung:

Die geltenden Statuten oder das entsprechende Dokument der Hauptniederlassung muss sowohl im Original (in beglaubigter Form mit Überbeglaubigung oder Apostille) wie auch mit einer **deutschen Übersetzung** eingereicht werden. Die Übersetzung muss nicht beglaubigt werden. Die übersetzende Person hat das Dokument jedoch zu unterzeichnen und zu bestätigen, dass die Übersetzung wahrheitsgetreu sowie nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen wurde.

Firmenbezeichnung:

Die Firma der Zweigniederlassung muss die Firma und den Ort der Hauptniederlassung sowie den Ort der Zweigniederlassung und die ausdrückliche Bezeichnung als solche enthalten (Art. 952 Abs. 2 OR; Beispiel: «*Bradford Exchange AG, George Town, Zweigniederlassung Zug*»).

Vertretung:

Die Zweigniederlassung muss mindestens von einer **in der Schweiz wohnhaften Person** einzeln oder von mehreren in der Schweiz wohnhaften Personen kollektiv vertreten werden (Art. 160 Abs. 2 IPRG).

Funktionen:

Die im Ausland am Hauptsitz registrierten Funktionen werden bei der Zweigniederlassung nicht eingetragen. Die für die Zweigniederlassung vertretungsberechtigten Personen können ausschliesslich mit folgenden Funktionen eingetragen werden:

- Leiter(in) der Zweigniederlassung
- Direktor(in) der Zweigniederlassung
- Geschäftsführer(in) der Zweigniederlassung
- Zeichnungsberechtigte(r)